

SG_GERICHTE B 2006/197 vom 15. März 2007

SG Gerichte, 2007-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2006_197

FR: SG_GERICHTE B 2006/197 du 15 mars 2007

IT: SG_GERICHTE B 2006/197 del 15 marzo 2007

Regeste

Handänderungssteuer, Nachsteuer, Art. 243 Abs. 1 und Art. 199 Abs. 1 StG (sGS 811.1).
Muss das Grundbuchamt bei der Anmeldung eines unüberbauten Grundstücks zur Eigentumsübertragung davon ausgehen, dass aufgrund des Kaufvertrags neben der Uebertragung des Grundstücks weitere Leistungen getätigt werden (Bau eines Hauses), so kann nach Eintritt der Rechtskraft der Handänderungssteuer für das unüberbaute Grundstück mangels neuer Tatsachen nachträglich keine Handänderungssteuer für das Gebäude veranlagt werden (Verwaltungsgericht, B 2006/197).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 15.03.2007 B 2006/197 Saint-Gall Verwaltungsgericht
15.03.2007 B 2006/197 San Gallo Verwaltungsgericht 15.03.2007 B 2006/197

Handänderungssteuer, Nachsteuer, Art. 243 Abs. 1 und Art. 199 Abs. 1 StG (sGS 811.1).
Muss das Grundbuchamt bei der Anmeldung eines unüberbauten Grundstücks zur Eigentumsübertragung davon ausgehen, dass aufgrund des Kaufvertrags neben der Uebertragung des Grundstücks weitere Leistungen getätigt werden (Bau eines Hauses), so kann nach Eintritt der Rechtskraft der Handänderungssteuer für das unüberbaute Grundstück mangels neuer Tatsachen nachträglich keine Handänderungssteuer für das Gebäude veranlagt werden (Verwaltungsgericht, B 2006/197).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.